
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im März 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

beim **Ausschlachten von Schrottfahrzeugen** ist die Differenzbesteuerung anwendbar, wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat. Der deutsche Fiskus wird seine gegenteilige Auffassung wohl überdenken müssen. Das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen **Gewinnkürzungen und -verlagerungen**“ ist unter Dach und Fach. Es bringt wichtige Neuerungen, die wir für Sie zusammenfassen. Der **Steuertipp** zeigt, warum die Zurechnung eines **geleasteen Dienstwagens** beim Arbeitnehmer die Besteuerung der Privatnutzung entfallen lässt.

Differenzbesteuerung

Günstige Besteuerung beim Ausschlachten von Schrottautos?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Umsatzbesteuerung der Verwertung von Altfahrzeugen („Ausschlachten“) auseinandergesetzt. Dabei hat er eine sehr wichtige Grundsatzentscheidung für die **Schrott- und Verwertungsbranche** gefällt.

Die deutsche Finanzverwaltung geht bislang davon aus, dass der Verkauf von Ersatzteilen aus Schrottfahrzeugen nicht der günstigen Differenzbesteuerung unterliegt: Werden durch einen Verwertungsbetrieb Altfahrzeuge angekauft und die gebrauchten Einzelteile aus diesen wieder verkauft, muss der **komplette Verkaufspreis** umsatzversteuert werden.

In seinem neuen Urteil über den Fall eines dänischen Verwertungsunternehmens, das Schrottfahrzeuge an- und deren Autoteile wieder verkauft, lässt der EuGH die Differenzbesteuerung dagegen zu. Damit muss das Unternehmen nur die Differenz zwischen dem **Ein- und dem Verkaufspreis** des Ersatzteils der Umsatzsteuer unterwerfen, sofern er das Fahrzeug ohne Vorsteuerbelastung angeschafft hat (also z.B. von einer Privatperson oder einem Landwirt).

Beispiel: Ein Autoverwertungsunternehmer kauft ein Gebrauchtteil aus einem Schrottfahrzeug von privat für 50 € ein und verkauft es später als Ersatzteil für 80 € weiter. Nach dem EuGH-Urteil muss er nur die Differenz von 30 € der Umsatzsteuer unterwerfen. Griffe die Differenzbesteuerung nicht, müsste er dagegen den vollen Betrag von 80 € versteuern. Bei der Differenzbesteuerung beträgt die Umsatzsteuer für den Ersatzteilverkauf lediglich

In dieser Ausgabe

- Differenzbesteuerung:** Günstige Besteuerung beim Ausschlachten von Schrottautos? 1
- Vorsteuerabzug:** Berichtigung einer Rechnung wirkt auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurück 2
- Gesetzgebung:** Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen/-verlagerungen und Entlastungen 2
- Unternehmensfinanzierung:** Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsels nutzen können 3
- Registrierkassen:** Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme 3
- Freibetrag:** Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen 3
- Mietobjekt:** Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden 4
- Steuertipp:** Fiskus regelt Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen 4

$(30 / 119 \times 19 =) 4,79 \text{ €}$, im normalen Verfahren dagegen $(80 / 119 \times 19 =) 12,77 \text{ €}$.

Hinweis: Oft ist es schwierig, den Einkaufspreis des einzelnen Ersatzteils, das dem Altfahrzeug entnommen wird, zu ermitteln. Daher bleibt abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung das Urteil des EuGH im Detail umsetzen wird.

Vorsteuerabzug

Berichtigung einer Rechnung wirkt auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurück

Wenn das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nichtordnungsgemäße Eingangsrechnungen entdeckt, versagt es dem geprüften Unternehmen den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug. Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die Steuernachforderungen meist **Nachzahlungszinsen** von 6 % pro Jahr zahlen. Das gilt sogar, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Grundsatzurteil gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt. Er hat entschieden, dass eine **Rechnungsberichtigung** auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung **zurückwirkt**, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Das Gericht verwies dabei auf die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung (Rechtssache „Senatex“).

Für eine „funktionierende“ rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass in der Ursprungsrechnung **mindestens folgende Angaben** enthalten sind: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Der BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigen kann.

Gesetzgebung

Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen/-verlagerungen und Entlastungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amthilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, das Gesetz enthält aber durchaus für Unternehmer

wichtige Änderungen, die seit dem 01.01.2017 gelten. Leider hat der Gesetzgeber einige für Steuerzahler günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den vor allem Großkonzernbetreffenden Regelungen zur **Berichterstattung über weltweite Aktivitäten** und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen:

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sind Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Einkünfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben. Haben Sie solche Geschäfte getätigt, sprechen Sie uns bitte an, damit wir erörtern können, wie auf die neue Gesetzeslage zu reagieren ist.
- Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, werden für die Erträge aus Ihrer Beteiligung auf Antrag nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer angewendet. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie Werbungskosten geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen (z.B. Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben). Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Auch hier hat der Gesetzgeber die günstige Rechtsprechung des BFH überschrieben: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können. Sind Sie zu mindestens 1 %, aber zu weniger als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese tätig, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie Ihre Werbungskosten für die Beteiligung noch geltend machen können.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Erleichterungen für Familien mit Kindern und eine kleine Steuerentlastung für alle:

Das **Kindergeld** wird in den kommenden zwei Jahren wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** für 2017 wurde auf 8.820 € und für 2018 auf 9.000 € angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen ist nämlich an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Unternehmensfinanzierung

Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsels nutzen können

Hat eine Kapitalgesellschaft Verluste erlitten und veräußert ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von mindestens 25 %, fallen die Verluste entweder anteilig oder vollständig weg. Das heißt, dass sie steuerlich nicht mehr nutzbar sind. Der Gesetzgeber hielt diese Regelung insbesondere für solche Unternehmen für nachteilig, bei denen die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder den **Wechsel von Anteilseignern** erfordert. Daher hat er das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ verabschiedet.

Danach können ungenutzte Verluste trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels weiter genutzt werden, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Damit eine Körperschaft von dieser Regelung profitieren kann, muss sie in den drei Veranlagungszeiträumen vor dem Anteilseignerwechsel ununterbrochen ein und **denselben Geschäftsbetrieb** betrieben haben, der zudem nach dem Anteilseignerwechsel weiter aufrechterhalten werden muss.

Von einer Einstellung des Geschäftsbetriebs wird ausgegangen, wenn dieser nach den Grundsätzen der **Betriebsaufgabe** beendet wird - die Körperschaft muss also unter anderem aufgehört haben, wirtschaftlich tätig zu sein. Auch ein Wechsel der

Branche oder die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebs ist schädlich. Als Indizien hierfür werden unter anderem die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Arbeitnehmerschaft herangezogen.

Hinweis: Sie können sich diese Neuerung auf Antrag zunutze machen. Lassen Sie uns bitte vorher prüfen, ob ein solcher Antrag in Ihrem Fall sinnvoll ist. Erstmals anzuwenden ist die Regelung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015. Sie gilt für körperschaft- und für gewerbsteuerliche Verluste.

Registrierkassen

Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die **Steuerhinterziehung** mit elektronischen Kassensystemen - vor allem Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie), von denen wir in den vorherigen Ausgaben berichtet haben.

Unter anderem müssen Sie das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** schützen. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen überprüfen können, ob die Übergangsregelung auch für das System gilt, das Sie derzeit verwenden. Wenn Sie ohnehin ein neues Kassensystem anschaffen wollen, können wir mit Ihnen prüfen, ob es den neuen Anforderungen genügt.

Freibetrag

Wenn die Einnahmen unter der Übungsleiterpauschale liegen

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter (z.B. Trainer im Fußballverein), Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können Sie bis zu **2.400 € pro Jahr steuerfrei** beziehen. Die

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer überarbeiteten Verfügung etliche Einzelfragen zu diesem Thema aufgegriffen und dabei die neuesten Urteile berücksichtigt.

Ausgaben in Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit können als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abgesetzt werden, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag von 2.400 € überschreiten. In diesen Fällen dürfen die Kosten abgesetzt werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen.

Die OFD weist darauf hin, dass das Finanzgericht (FG) Thüringen einen steuerlichen Kostenabzug auch für den Fall zugelassen hat, dass die **Einnahmen unter dem Freibetrag** liegen, die Ausgaben jedoch darüber. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat zudem einen Kostenabzug in einem Fall zugelassen, in dem sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben betragsmäßig unter dem Freibetrag lagen. Da in beiden Fällen noch Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig sind, ruhen entsprechende Einspruchsverfahren („Zwangsruhe“).

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie ein Ehrenamt übernommen haben. Auch wenn Ihre Tätigkeit nicht vergütet wird, gibt es Möglichkeiten, Ihre Steuerlast zu senken. Wir überprüfen das gerne für Sie.

Mietobjekt

Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Ausgaben für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind **nicht sofort** als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **abziehbar**. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, müssen sie vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden. Das Urteil ist auch für Unternehmer und Freiberufler relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

Steuertipp

Fiskus regelt Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Fall zum „Behördenleasing“ entschieden: Eine als Firmenwagengestellung zu bewertende Nut-

zungsüberlassung liegt nicht vor, wenn das vom Arbeitgeber geleaste Kfz dem Arbeitnehmer aufgrund einer **Sonderrechtsbeziehung im Innenverhältnis** zuzurechnen ist. Davon geht das Gericht aus, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat. Gibt der Arbeitgeber in diesem Fall vergünstigte Leasingkonditionen an den Arbeitnehmer weiter, liegt hierin ein geldwerter Vorteil.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, ob und wie dieses BFH-Urteil auch **außerhalb des Behördenleasings** anzuwenden ist. Zu Fällen, in denen der Arbeitgeber ein Kfz von der Leasinggesellschaft least und es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlässt, hat sich nun der Fiskus geäußert. Danach gelten die allgemeinen Grundsätze zur Firmenwagengestellung (1%-Regelung bzw. Fahrtenbuchmethode), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Anspruch auf die Fahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil

- er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist; Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kfz gewährt, oder
- er arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist; davon ist vor allem auszugehen, wenn bei Abschluss eines Arbeitsvertrags von vornherein eine solche Vereinbarung getroffen wird oder die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers verbunden ist.

In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers zudem voraus, dass der **Arbeitgeber** und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft **zivilrechtlich Leasingnehmer** ist.

Liegt nach diesen Grundsätzen eine Nutzungsüberlassung vor, die nach der 1%-Regelung bzw. nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist, gilt zudem Folgendes: Der Arbeitgeber darf die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** mit diesem Kfz nicht - auch nicht teilweise - steuerfrei erstatten.

Mit freundlichen Grüßen